



Vereinsatzung

§1 - Name, Sitz und Zweck

1. Der im Juni 1961 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Friedrichsfehn e.V." und hat seinen Sitz in Friedrichsfehn, Gemeinde Edewecht. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
2. Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer VR 120090 eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
8. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

§ 3 - Beiträge

1. Für die Mitgliedschaft ist ein entsprechender Beitrag zu zahlen, der per Lastschriftmandat eingezogen wird.
2. Über Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, Mitglieder durch Beschluss des Vorstands beitragsfrei zu stellen.

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.
2. Ein Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:



- a) wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der Satzung, Vereins- oder Abteilungsbeschlüsse,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher Zahlungsaufforderung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- Zuvor hat der Vorstand das Mitglied sowie den jeweiligen Abteilungsleiter zu hören.

§ 5 - Ehrenmitglieder

1. Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Sportverein Friedrichsfehn besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies soll in einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Alljährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängkästen und auf der Vereinshomepage. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen jedoch mit 2/3-Mehrheit, der abgegebenen Stimmen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entlastung des Vorstandes aus § 9 Ziffer 1,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Einrichtung oder Aufhebung einzelner Sportabteilungen,
- Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,



- Einrichtung von Ausschüssen und
- Erledigung sonstiger Aufgaben, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind.

§ 9 - Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden und
 - dem Vorstand Finanzen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur, wenn dieser verhindert ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Wahl. Sie bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.
4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind im Regelfall in aufeinander folgenden Jahren zu wählen.
5. Der Vorstand kann weiterhin Beauftragte für bestimmte Aufgabenfelder ernennen. Beauftragte werden von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach Ziffer 1 sowie den Beauftragten nach Ziffer 5 und den Leitern der einzelnen Abteilungen.
7. Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen.

§ 10 - Leitung und Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte des Vereins dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der erweiterte Vorstand wird mindestens viermal jährlich einberufen.
2. Der 1. Vorsitzende kann an allen Sitzungen der Abteilungen und gebildeten Ausschüssen teilnehmen.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:
 - die Bewilligung von Ausgaben,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - alle Entscheidungen, soweit sie die Vereinsinteressen berühren und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
4. Der erweiterte Vorstand berät über die Durchführung der sportlichen Arbeit sowie über alle Entscheidungen, die die Vereinsinteressen berühren.
5. Bei Entscheidungen, die nicht einstimmig im Vorstand beschlossen werden, kann der 1. oder 2. Vorsitzende die Entscheidung zur Beratung in den erweiterten Vorstand geben. Dessen Votum ist nicht bindend.

§ 11 - Kassenführung



1. Der Vorstand Finanzen führt die laufenden Kassengeschäfte. Zahlungen aus der Vereinskasse bedürfen der Anweisung durch den Vorstand Finanzen und den 1. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand Finanzen hat dem erweiterten Vereinsvorstand laufend über die Kassenlage zu berichten und in der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern den Kassenbericht vorzulegen.

§ 12 - Abteilungen

1. Für jede vom Verein betriebene Sportart kann nach Notwendigkeit eine Abteilung gebildet werden. Jedes Vereinsmitglied kann selbst bestimmen, welcher Abteilung es angehören will. Jedes Mitglied kann gleichzeitig mehreren Abteilungen angehören.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Verein zusätzliche Beiträge für einzelne Abteilungen erhebt.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Freiwillige Feuerwehr Friedrichsfehn e.V., Florian-von-Lorch-Straße 1, 26188 Edewecht, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Abwicklung der Auflösung obliegt dem letzten Vorstand, soweit die auflösende Versammlung nicht anders beschließt.